

**Neufassung der Satzung des Zweckverbandes  
für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal  
über die Erhebung von Kostenerstattungen  
für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen**

**- Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ( GO-LSA ) vom 05.10.1993 ( GVBl. LSA S. 568 ) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 ( GVBl. LSA S. 383 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ( WG-LSA ) vom 12.04.2006 ( GVBl. LSA S. 248 ), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 ( GVBl. LSA S. 353 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt ( GKG-LSA ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 ( GVBl. LSA S. 81 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 ( GVBl. LSA S. 238 ) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( KAG-LSA ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 ( GVBl. LSA S. 405 ), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 ( GVBl. LSA S. 452 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger i. d. F. der Neubekanntmachung vom 18.02.2002 ( GVBl. LSA S. 54 ), zuletzt geändert durch das 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 ( GVBl. LSA S. 698, 701 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Trinkwasserversorgungssatzung -. Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt mittels zentralem Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen und allen Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, das sind die Wasserwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen ( zentrale Trinkwasseranlage ).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen für die Trinkwasserversorgung.

## **§ 2 Erstattungsanspruch**

Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen oder mehrere Trinkwasserhausanschlüsse von der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage her, so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung dieser Hausanschlüsse zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

## **§ 3 Entstehen des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.

## **§ 4 Erstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 ( BGBl. I S. 2494 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2001 ( BGBl. I S.266 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 ( BGBl. I S.709 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

## **§ 5 Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten ( Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung ) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden ( z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt ) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Kostenerstattung sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 9 Vorausleistung**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr erstattungspflichtig ist.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist anhand der zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.


## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungspflicht erforderliche Auskunft erteilt;
  2. entgegen § 11 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 12 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Braunsbedra, den 05.04.2011

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 04.04.2011 beschlossene Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen - Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß § 17 ( 2 ) der Verbandssatzung in der Fassung ihrer ersten Änderung vom 01.07.2010 öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 05.04.2011

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

